

---

## Eigenkapitalausweis und Kapitalerhaltung am Beispiel von Stiftungen

### Inhalt:

- Vorbemerkungen
- Rechnungslegung von Stiftungen (IDW RS HFA 5)
- Exkurs: Anlagerichtlinien
- Praxisbeispiel

---

Vorbemerkungen:

§ 80 Abs. 2 S. 1 BGB:

„Die Stiftung ist als rechtsfähig anzuerkennen, wenn das Stiftungsgeschäft den Anforderungen des § 81 Abs. 1 genügt, die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint und der Stiftungszweck das Gemeinwohl nicht gefährdet.“

§ 7 Abs. 2 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg:

„Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten, ... .  
Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.“

---

Vorbemerkungen:

§ 25 Abs. 1 S. 1 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg:

„Für die Verwaltung und Beaufsichtigung kirchlicher Stiftungen gelten die von der Religionsgemeinschaft erlassenen Vorschriften.“ (§§ 22 bis einschließlich 30 StiftG)

§ 4 Abs. 2 der Ordnung für rechtsfähige kirchliche Stiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (StiftO):

„Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten, es sei denn, dass die Satzung eine Ausnahme zulässt oder der Stifterwille nicht anders zu verwirklichen ist; der Bestand der Stiftung muss auch in diesen Fällen für angemessene Zeit gewährleistet sein.“

---

---

## Vorbemerkungen:

§ 5 Abs. 2 der Ordnung für rechtsfähige kirchliche Stiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (StiftO):

„Die jährliche Rechnungslegung der Stiftung ist von ... einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Sinne der §§ 316 ff. HGB prüfen zu lassen. Die Prüfung muss sich insbesondere auf folgende Bereiche erstrecken:

- a) die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesen einschließlich des Jahresabschlusses,
- b) die Erhaltung des Stiftungsvermögens,
- c) die satzungsmäßige Verwendung des Stiftungsvermögens.“

---

## Rechnungslegung von Stiftungen (IDW RS HFA 5)

Vorbereitet wurde der Standard vom Arbeitskreis  
„Rechnungslegung und Prüfung von Non-Profit-Unternehmen“

Verabschiedet vom HFA am 25.2.2000

Überarbeitet aufgrund umfangreicher Änderungen der  
Landesstiftungsgesetze sowie des BilMoG

Entwurf vom 13.3.2013. Überarbeitete Fassung verabschiedet  
vom HFA am 6.12.2013 (Veröffentlicht FN 1/2014)

## Neuerungen betreffen u. a.:

- die Erläuterungen zur Kapitalerhaltung, die Empfehlung zur Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Umsatzkostenverfahren sowie zum Eigenkapitalausweis.
- Ferner soll künftig auch eine Einnahmenüberschussrechnung in Anlehnung an § 4 Abs. 3 EStG als alternative Form der Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung von Stiftungen anerkannt werden.
- Ausführungen zu Verbrauchsstiftungen.

---

Der RS bezieht sich ausschließlich auf rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts.

Es handelt sich demnach um keine verbindlichen GoB's; gleichwohl kommt der Stellungnahme als „Lückenfüller“ und Auslegungshilfe der auf BGB und Landesstiftungsgesetze verteilten fragmentarischen Teilregelungen jedoch eine nicht zu unterschätzende praktische Bedeutung zu.

## Gliederung des Standards:

### 1. Vorbemerkungen

### 2. Grundlagen

rechtliche Grundlagen, Stiftungsorganisation und –zweck sowie Stiftungsvermögen und **Kapitalerhaltung**

### 3. Rechnungslegung

Grundlagen sowie Jahresabschluss und Lagebericht (u.a. EK-Ausweis und **EK- Erhaltung**)

Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung und Vermögensübersicht

Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks

### 4. Offenlegung und Einreichung



## Stiftungsvermögen und Kapitalerhaltung (Tz. 2.4)

Stiftungsgesetze fast aller Länder schreiben grundsätzlich die (ungeschmälerte) Erhaltung des Bestands des Stiftungs**vermögens** vor (z. B. § 7 Abs. 2 StiftG BW).

Ausnahme: Verbrauchsstiftung.

Das zu erhaltende Vermögen, das der (Zu)Stifter der Stiftung zugewendet hat, wird als **Grundstockvermögen** bezeichnet.

Erhaltung: entweder **gegenständlich** oder **wertmäßig** durch die Erhaltung des Stiftungskapitals (Kapitalerhaltung)

## Eigenkapitalausweis und Kapitalerhaltung (Tz. 3.2.4)

Das Eigenkapital der Stiftung sollte wie folgt gegliedert werden:

- A. Eigenkapital
  - I. Stiftungskapital
    - 1. Errichtungskapital
    - 2. Zustiftungskapital
  - II. Rücklagen
    - 1. Kapitalrücklage
    - 2. Ergebnisrücklagen
  - III. Umschichtungsergebnisse
  - IV. Ergebnisvortrag

## Kapitalrücklage

werden sonstige Zuwendungen erfasst, die der Stifter oder ein Dritter zur (dauerhaften) Stärkung des Kapitals leistet und die weder dem Errichtungskapital noch den Zustiftungen zuzuordnen sind (z. B. Erbschaften, Vermächtnisse).

## Ergebnisrücklagen

können weiter untergliedert werden, z. B. nach Projekten oder anderen Zweckbindungen bzw. der Abgabenordnung.

Bei Erwerb und Aktivierung betreffender Vermögensgegenstände empfiehlt es sich, den entsprechenden Betrag als langfristig gebundene Rücklage auszuweisen.

Abschreibungsanaloge Entnahme möglich bzw. jährliche Einstellungen.

## Umschichtungsergebnisse

Nachweis über die Wertentwicklung des Grundstockvermögens.  
In diesem Posten sind sämtliche Aufwendungen oder Erträge aus Umschichtungen des Grundstockvermögens zu erfassen, d. h. auch (außer-)planmäßige Abschreibungen und daraus ggfs. später resultierende Zuschreibungen  
=> Posten kann negativ werden;

Dotierung bedingt, dass das Grundstockvermögen auf der Aktivseite durch „Davon-Vermerke“ oder durch eine entsprechende Angabe im Anhang gekennzeichnet ist.

Ergebnisvortrag	<u>877.777,35 EUR</u>
	(Vorjahr 690.595,44 EUR)

EUR

Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2016	+309.223,40
Ergebnisvortrag aus 2015	+690.595,44
Einstellungen in Ergebnisrücklagen	
Rücklagen nach der Abgabenordnung	<u>- 122.041,49</u>
Ergebnisvortrag 2016	<u>+877.777,35</u>

Sofern die Satzung keine Regelung vorsieht, erfordern Entnahmen aus bzw. Einstellungen in Ergebnisrücklagen einen Beschluss des zuständigen Stiftungsorgans.

Kapitalerhaltung:

**nominale** Kapitalerhaltung

ist gegeben bei einem positiven Jahresergebnis

**reale** Kapitalerhaltung

laut IDW ist dem indexierten Stiftungskapital das bilanzielle Eigenkapital der Stiftung

zzgl. wesentlicher stiller Reserven

abzüglich wesentlicher stiller Lasten

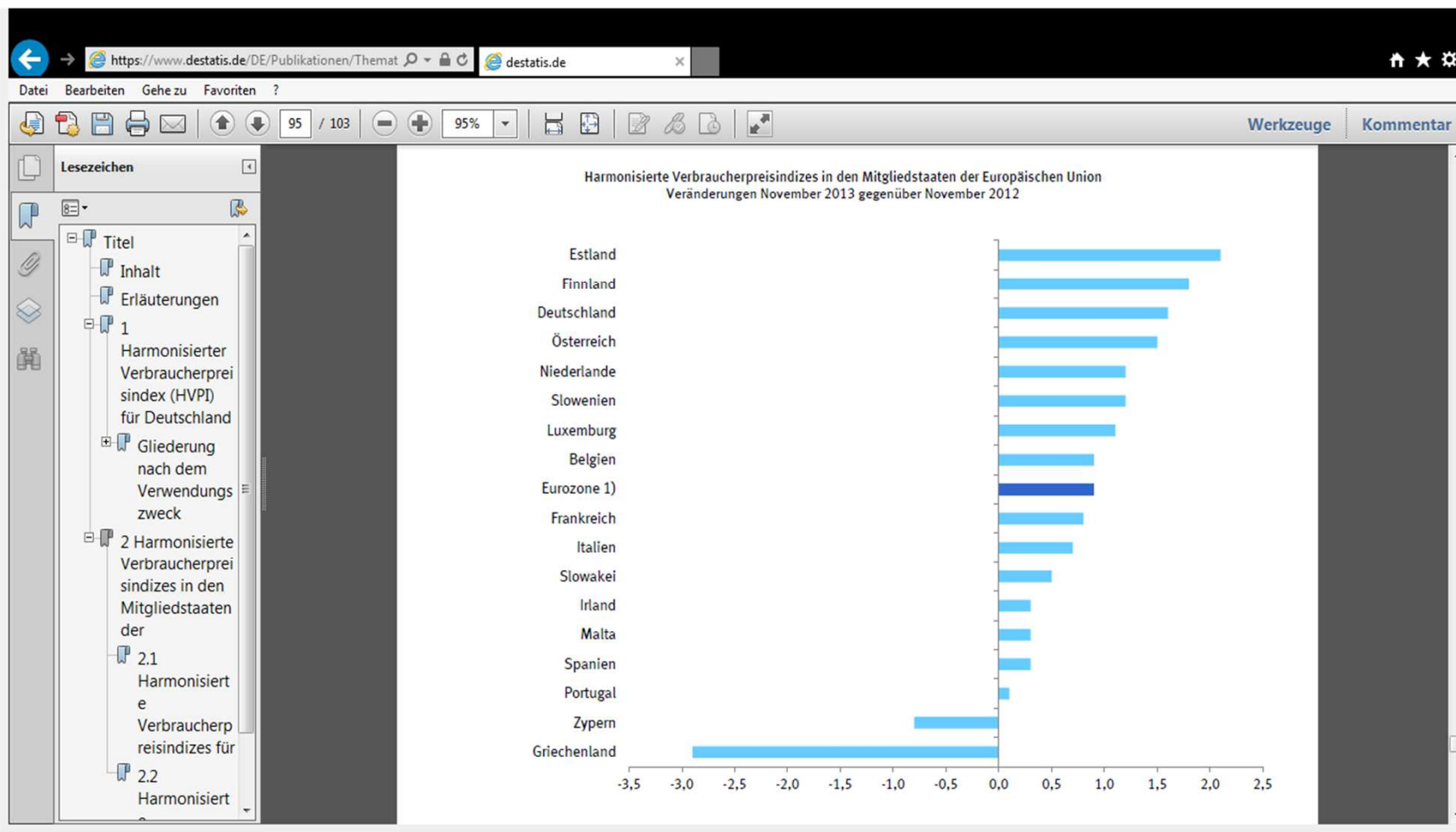
gegenüberzustellen (=> Zeitwerte der Vermögensgegenstände und Schulden).

Laut IDW sollte das **Stiftungskapital** real erhalten werden (Tz. 10 und 58).

=> das Stiftungskapital ist zu indexieren

Index laut IDW = harmonisierte Verbraucherpreisindex

(„Der Harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI) ist ein **europaweit** berechneter Index, mit dem die Entwicklung der Verbraucherpreise gemessen wird. Er wird nach harmonisierten Konzepten, Methoden und Verfahren in den einzelnen EU-Ländern sowie Island, Norwegen und der Schweiz berechnet und vom Statistischen Amt der Europäischen Union zu einem **Gesamtindex für den Euroraum** oder die Europäische Union zusammengeführt. Das Eurosystem verwendet den HVPI für den Euroraum zur Messung der Preisentwicklung sowie als Maßstab für Preisstabilität.“ Quelle: Dt. Bundesbank).





The screenshot shows a web browser window displaying a page from destatis.de. The page title is "PREISE Harmonisierte Verbraucherpreise 2016 - Entwicklungen in Europa". The main content area contains text and a bar chart. The bar chart is titled "Inflationsrate in der Eurozone - gemessen am Harmonisierten Verbraucherpreisindex Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %". The data points are: 2011: 2.7%, 2012: 2.5%, 2013: 1.4%, 2014: 0.4%, 2015: 0.0%, 2016: 0.2%.

**PREISE**

## Harmonisierte Verbraucherpreise 2016 – Entwicklungen in Europa

Das Statistische Bundesamt berechnet seit 1997 neben dem nationalen Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) auch einen Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) für Deutschland. Der HVPI wurde in der Europäischen Union (EU) entwickelt, um Preisentwicklungen international vergleichen und zu einer Gesamtinflationsrate für Europa und für die Eurozone zusammenfassen zu können. Nationale harmonisierte Verbraucherpreisindizes werden für alle 28 Mitgliedstaaten der EU sowie für Norwegen, Island, Serbien, die Schweiz, die Türkei und die USA berechnet.

Der deutsche HVPI wird aus der gleichen Datenbasis abgeleitet wie der nationale VPI. Dies betrifft sowohl die monatliche Preiserhebung als auch die Berechnung der Feingewichte der Wägungsschemata. Bei der Berechnung der Indizes gibt es jedoch Unterschiede bei den einbezogenen Gütern und bei der Berechnung der Grobgewichte. Im HVPI wird im Gegensatz zum VPI das vom Eigentümer selbst genutzte Wohneigentum bisher nicht berücksichtigt. Auch die Ausgaben für Glücksspiele werden nicht einbezogen. Bei der Berechnung des HVPI steht zudem die Aktualität der Gewichte im Vordergrund. Seit Januar 2012 werden die Grobgewichte des HVPI unter Verwendung von vorläufigen Ergebnissen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen vom Vorvorjahr (t-2) jährlich aktualisiert. Auch methodische Änderungen können beim HVPI jährlich umgesetzt werden. Beim VPI werden methodische Anpassungen und Änderungen der Ausgabengewichte grundsätzlich nur im Rahmen der turnusmäßigen Überarbeitung vorgenommen. Dies gewährleistet die

umfasste, bei einer jahresdurchschnittlichen Betrachtung ebenfalls erstmalig seit 2011 wieder höher lag als im Jahr zuvor. Allerdings fiel die Erhöhung der Verbraucherpreise mit + 0,2% im Jahresdurchschnitt nur schwach aus. Es ist nach 2015 (+ 0,0%) die zweitniedrigste Jahresteuersatzrate für die Eurozone seit Beginn der Berechnung im Jahr 1997.

**Inflationsrate in der Eurozone – gemessen am Harmonisierten Verbraucherpreisindex Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %**

Jahr	Inflationsrate (%)
2011	2,7
2012	2,5
2013	1,4
2014	0,4
2015	0,0
2016	0,2

In fast allen Eurostaaten lag die Inflationsrate im Jahr 2016 deutlich unter dem für die Geldpolitik wichtigen Schwellenwert von 2,0%. Lediglich Belgien erreichte mit + 1,8% nahezu die von der

PDF-Datei exportieren

Adobe Export PDF

PDF-Dateien in Word oder Excel Online konvertieren

PDF-Datei auswählen

FlyerVerbraucherp...5611108167004.pdf

Konvertieren nach

Microsoft Word (\*.docx)

Dokumentsprache: Deutsch Ändern

Konvertieren

PDF-Datei erstellen

PDF-Datei bearbeiten

Komentieren

Dateien in der Document Cloud speichern und freigeben

Weitere Infos

https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Prei... destatis.de

401 Unauthorized http--www.hausbautipps2... Vorgeschlagene Sites Mehr als 40 Verletzte...

Anmelden

Lesenzeichen X

Preise

- Harmonisierte Verbraucherpreise 2016 -
- Impressum

HVPI-Veränderungsraten gegenüber dem Vorjahr in Griechen-

**Harmonisierte Verbraucherpreisindizes – Europäischer Vergleich**

	Veränderung 2016 gegenüber 2015
	%
Belgien	+ 1,8
Deutschland	+ 0,4
Estland	+ 0,8
Finnland	+ 0,4
Frankreich	+ 0,3
Griechenland	+ 0,0
Irland	- 0,2
Italien	- 0,1
Lettland	+ 0,1
Litauen	+ 0,7
Luxemburg	+ 0,0
Malta	+ 0,9
Niederlande	+ 0,1
Österreich	+ 1,0
Portugal	+ 0,6
Slowakei	- 0,5
Slowenien	- 0,2
Spanien	- 0,3
Zypern	- 1,2
Eurozone	+ 0,2
Bulgarien	- 1,3
Dänemark	+ 0,0
Kroatien	- 0,6
Polen	- 0,2
Rumänien	- 1,1
Schweden	+ 1,1
Tschechische Republik	+ 0,6
Ungarn	+ 0,4
Vereinigtes Königreich	+ 0,7
Europäische Union	+ 0,3
Island	+ 0,8
Norwegen	+ 3,9
Europäischer Wirtschaftsraum	+ 0,3
Schweiz	- 0,5

Quelle: Eurostat.

Energiepreise verteilte der HVPI 2016 über die Länder hinweg höhere Inflationsraten. Der HVPI ohne Energie lag für die Eurozone im Jahr 2016 wie schon 2015 um 0,9% über dem Niveau des Vorjahres. Der preisdämpfende Effekt der Energie war 2016 mit - 5,1% allerdings geringer als 2015 (- 6,8%). Mittelfristig betrachtet lag die Inflationsrate ohne Energie 2016 weiterhin unter der jahresdurchschnittlichen Veränderungsrate, die + 1,2% für den Zeitraum 2010 bis 2016 beträgt. Wie im Vorjahr war Zypern mit - 0,5% (2015: - 0,2%) als einziges Land der Eurozone von einer negativen Inflationsrate gemessen am HVPI ohne Energie betroffen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass 2016 der Trend rückläufiger Inflationsraten in der Eurozone gestoppt wurde. Diese Entwicklung ist wesentlich auf eine Abschwächung des preisdämpfenden Effektes der Energie zurückzuführen. Die Veränderungsraten beim Gesamtindex ohne Energie sind für die Eurozone insgesamt stabil, wenn auch auf niedrigem Niveau.

**Herausgeber**  
Statistisches Bundesamt (Destatis)  
www.destatis.de

**Publikationen online**  
unter www.destatis.de/publikationen  
über unsere Datenbank www.destatis.de/genesis

**Weitere Informationen**  
In der Datenbank von Eurostat können die oben genannten Daten unter <http://ec.europa.eu/eurostat/data/database> abgerufen werden.

**Ihr Kontakt zu uns**  
www.destatis.de/kontakt  
Telefonische Auskünfte zum Thema:  
Telefon: +49 (0) 611 / 75 47 77

Erschienen im März 2017  
© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2017  
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise,  
mit Quellenangabe gestattet.

PDF-Datei exportieren

**Adobe Export PDF**

PDF-Dateien in Word oder Excel Online konvertieren

PDF-Datei auswählen

FlyerVerbraucherp...5611108167004.pdf

Konvertieren nach

Microsoft Word (\*.docx)

Dokumentsprache:

Deutsch Ändern

Konvertieren

PDF-Datei erstellen

PDF-Datei bearbeiten

Komentieren

Dateien in der Document Cloud speichern und freigeben

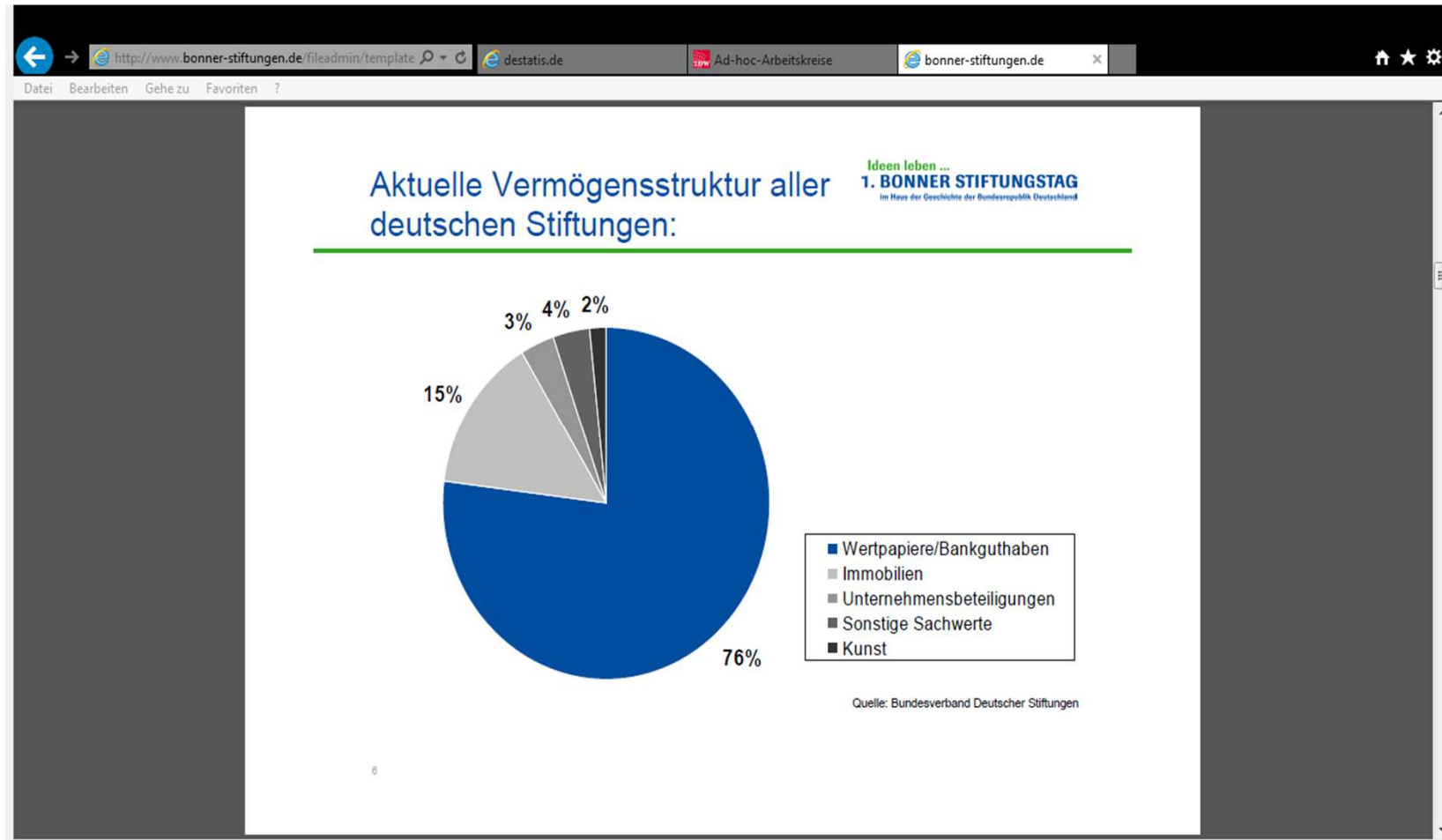
Weitere Infos

DE 10:46 17.01.2018

Reale Kapitalerhaltung ist gegeben wenn:

Indexiertes **Stiftungskapital** entspricht der Summe des bilanziellen **Eigenkapitals** (abzüglich der Rücklagen mit Zweckbindung) zzgl. wesentlicher stiller Reserven abzüglich wesentlicher stiller Lasten

=> kann nicht unmittelbar aus der Bilanz nachvollzogen werden und erfordert Zusatzangaben im Anhang (**Zeitwerte** der Vermögensgegenstände und Schulden).



Verantwortlichkeit:

dem **Stiftungsvorstand** obliegt die langfristige Planung und der Nachweis der (realen) Erhaltung des Stiftungskapitals (Landesstiftungsgesetze enthalten keine Vorgaben).

Zumindest ist eine nominale Kapitalerhaltung erforderlich, sofern das Stiftungskapital nicht ganz oder teilweise zum Verbrauch vorgesehen ist.

„In jedem Fall sollte ein für die Stiftung zu präzisierendes und zu dokumentierendes, auf mehrere Jahre angelegtes **Kapitalerhaltungskonzept** zugrunde gelegt werden“.

(IDW gibt hierzu keine Hilfestellung)

### Ausgangs- bzw. Zielkonflikte:

- (Reale) Erhaltung des Stiftungskapitals bei gleichzeitiger Verwirklichung des Stifterwillens vor dem Hintergrund eines rückläufigen Zinsniveaus (Stichwort: Finanzrepression).

Kaufkraftschwund als Gefahr: bei einer Inflationsrate von 3 % hat sich die Kaufkraft nach 23 Jahren halbiert!

- Thesaurierung im Konflikt mit der Mittelverwendungspflicht nach der AO (insb. § 62 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO) => **zwei Drittel** des Überschusses aus der Vermögensverwaltung ist in die Zweckverwirklichung zu geben (Umkehrschluss: ein Drittel sollte auch „zurückgelegt“ werden).

### Beispiel:

- Grundstockvermögen 3.000.000,00 EUR

Finanzanlagen sind mit 2,5 % verzinslich 75.000,00 EUR

Kosten 3.000,00 EUR

72.000,00 EUR

1/3 24.000,00 EUR

Index 0,8 % 24.000,00 EUR

bei Anlage des Grundstocks in der VV und keinen Kosten sowie keinen weiteren Erträgen darf der Index max. 1/3 der Vermögenserträge betragen bzw.

die Vermögenserträge müssen das 3-fache des Index betragen!

---

Checkliste: das sollte eine **Dokumentation** mindestens enthalten

- Einnahmen-/Ausgabenrechnung als GuV und Vermögensübersicht oder besser ein JA unter Beachtung des (strengen) Vorsichts-/Niederstwertprinzips (Finanzanlagen)
- Wirtschaftsplan
- Anlagerichtlinien
- Mittelverwendungsrechnung nach § 55 AO (wir empfehlen keine Einheitsbilanz)
- Anhang zur Bilanz und zur Vermögensentwicklung (Kapitalerhalt unter Beachtung der eventuellen stillen Reserven/Lasten; fair value = übliche Marktpreise d. h. Zeitwerte)



---

## Checkliste: das sollte eine Dokumentation mindestens enthalten

- Tätigkeitsbericht (Sollkonzept lt. IDW)
    1. Erläuterung der geförderten Zwecke (ggf. weiter untergliedert nach geplanten, durchgeführten und abgewickelten einzelnen Projekten und Tätigkeiten)
    2. Erläuterung der Höhe der entsprechend verplanten, bewilligten und ausgezahlten Mittel sowie den Leistungsempfänger
    3. Ausführungen zur Kapitalerhaltung
    4. besondere Auflagen (z. B. Vermögenserhaltung, Nachlassverbindlichkeiten)
    5. wesentliche Beschlüsse der Organe sowie
    6. einen Ausblick auf künftige Entwicklungen
-

## Exkurs Anlagerichtlinien:

Anlagerichtlinien stellen die individuellen Grundsätze für die Verwaltung des Stiftungsvermögens dar und enthalten i. d. R. Informationen über:

- Anlageziele und Anlagegrundsätze bzw. -strategie
- Anlageuniversum und Anlagestruktur
- Zulässige Risiken (z. B. Rating, Fremdwährung)
- Sie erläutern Art und Umfang des **Berichts- und Überwachungssystems** und legen den Zyklus zur Überprüfung der Anlagerichtlinien fest.  
(Vorteil = sie sind flexibel im Vergleich zu starren Regelungen in der Satzung)

## Exkurs Anlagerichtlinien:

Ergänzend hierzu: Fragenkreis 5 der VDD-Prüfungsrichtlinie  
„Geldanlagepolitik, Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte,  
Optionen und Derivate“

Fragen a) – h)

Frage a): „Bestehen Anlagerichtlinien? Wenn ja, wurden diese eingehalten? Wenn nein, wären diese erforderlich?“

## Praxisbeispiel

- Kirchliche Stiftung des privaten Rechts, die im 19. Jahrhundert gegründet wurde
- Träger diverser Einrichtungen der ambulanten und stationären Jugendhilfe
- Probleme:
  - Errichtungskapital und Zustiftungen der Vergangenheit, d.h. Grundstockvermögen sind nicht mehr bekannt
  - Vorstand und Aufsichtsrat können nicht beurteilen, ob das Stiftungskapital ungeschmälert erhalten bleibt z. B. im Fall von Jahresfehlbeträgen

---

1. Schritt

Dotierung des **Errichtungskapital**.

Das Errichtungskapital kann nicht mehr verlässlich ermittelt werden.  
Deshalb

2. Schritt

Dotierung des **Zustiftungskapitals** bzw. der **Kapitalrücklage**

Das bilanzielle Zustiftungskapital zum 31. Dezember 2016 beträgt 2.262.164,73 EUR. Es handelt sich hierbei um Zuwendungen von Todes wegen (nach § 3 Abs. 3 der neu gefassten Satzung sollen diese dem Stiftungskapital zugeführt werden).

Die Erbschaften, Schenkungen und Vermächtnisse incl. Zustiftungen die nicht der zeitnahem Mittelverwendung unterliegen betragen zum 31. Dezember 2016 laut Mittelverwendungsrechnung zum 31. Dezember 2016 insgesamt 9.206.442,22 EUR.

---

### 3. Schritt

Der **Kapitalerhaltungsrücklage** könnte als Teil der Ergebnisrücklagen in Höhe des indexierten Stiftungskapitals jeweils ein Betrag zugeführt werden.

### 4. Schritt

Die Residualgröße ist die **Ergebnisrücklage**:

bilanzielles Eigenkapital

- abzgl. Errichtungskapital
- abzgl. Zustiftungskapital
- abzgl. Kapitalrücklage

= Ergebnisrücklage

Die Ergebnisrücklage ist grundsätzlich dynamisch, d. h. aus der Ergebnisrücklage können in Abhängigkeit vom Jahresergebnis entsprechende Beträge entnommen bzw. eingestellt werden.

Die GuV-Rechnung gliedert sich zukünftig wie folgt:

Jahresergebnis

+/- Entnahme aus/Einstellung in Ergebnisrücklagen

- Einstellung in die Kapitalerhaltungsrücklage

= Bilanzergebnis

Die Spenden sowie Erbschaften und Vermächtnisse, die keine Zustiftungen und keine Zuwendungen im Sinne der Kapitalrücklage sind, werden als laufender Ertrag verbucht.

Beispiel 1: Jahresüberschuss 200 TEUR

	TEUR
Stiftungskapital zum 31. Dezember des Vorjahres	
Errichtungskapital	150
Zustiftungskapital	<u>850</u>
	<u>1.000</u>
Index 1,5 %	<u>15</u>
	TEUR
Jahresüberschuss	+ 200
Einstellung in Ergebnismrücklagen	- 185
Einstellung in Kapitalerhaltungsrücklage	<u>- 15</u>
	<u>0</u>



Beispiel 2: Jahresfehlbetrag 200 TEUR

	TEUR
Stiftungskapital zum 31. Dezember des Vorjahres	
Errichtungskapital	150
Zustiftungskapital	<u>850</u>
	<u>1.000</u>
Index 1,5 %	<u>15</u>
	TEUR
Jahresfehlbetrag	- 200
Entnahme aus Ergebnisrücklagen	+ 215
Einstellung in Kapitalerhaltungsrücklage	<u>- 15</u>
	<u>0</u>

	10.	9.	8.	7.	6.	5.	4.	3.	2.	1.
	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009	2008	2007
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Eigenkapital	<b>28.995</b>	27.806	27.599	28.035	28.747	28.694	28.936	28.445	28.461	27.964
Index (harmonisierter Verbraucherpreisindex in %)	1,70	0,20	0,00	1,30	2,00	2,30	1,70	1,00	1,10	
Eigenkapital indexiert	<b>31.280</b>	30.757	30.696	30.696	30.302	29.708	29.040	28.555	28.272	
Vermögen	34.364	33.110	33.383	33.982	35.091	34.828	34.927	34.510	34.264	34.114

	10.	9.	8.	7.	6.	5.	4.	3.	2.	1.	
	Gesamt 2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009	2008	2007	
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	
Mittel aus Erbschaften/ Schenkungen/Vermächtnissen die nicht der zeitnahen Mittel- verwendungspflicht unterliegen	<b>9.206</b>	1.601	258	366	464	374	36	437	49	382	5.239
	9.206	7.605	7.347	6.981	6.517	6.143	6.107	5.670	5.621	5.239	
Index (harmonisierter Verbraucherpreisindex in %)	1,70	0,20	0,00	1,30	2,00	2,30	1,70	1,00	1,10		
	<b>9.940</b>	8.200	7.926	7.560	7.005	6.501	6.320	5.785	5.679		

Mögliche Eigenkapitalgliederung zum 31. Dezember 2016:

	TEUR
I. Stiftungskapital	
1. Errichtungskapital	150
2. Zustiftungskapital	XXX
II. Rücklagen	
1. Kapitalrücklage	9.206
2. Ergebnisrücklagen	
a) Kapitalerhaltungsrücklagen	734
b) übrigen Ergebnisrücklagen	<u>18.905</u>
	<u>28.995</u>

---

Die übrigen Ergebnisrücklagen könnten, in Anlehnung an die Mittelverwendungsrechnung, weiter untergliedert werden in:

- Betriebsmittelrücklage
- Projektrücklage
- freie Rücklage
- übrige